


**Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir bey gegenwärtigem Nordischen Kriege/ wegen der/ von denen darin begriffenen Puissancen/ sich etwan in Unsern Landen einfindenden Deserteurs, alle Gelegenheit/ wodurch einige Verdrießlichkeit/ Schaden und Nachtheil dieser wegen entstehen könte/ vermeyden zulassen/ gnädigst intentioniret seyn ... : gegeben auff unser Vestung Schwerin/ den 3. Septembr. 1715.**

[S.l.], 1715

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838439608>

Druck Freier  Zugang



**U**nsern Gnaden /  
**WAR** LEWOLD /

**H**erzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herz.

**D**ennach Wir bey gegenwärtigem Nordischen Kriege / wegen der / von denen darin begriffenen Puissancen, sich etwan in Unsern Landen einfindenden Deserteurs, alle Gelegenheit / wodurch einige Verdriesslichkeit / Schaden und Nachtheil dieser wegen entstehen könnte / vermeiden zulassen / gnädigst intentioniret seyn; Als wird allen und jeden Unsern Beambten und Bedienten / auch Landes- Einwohnern und Unterthanen hierdurch gnädigst / und bey harter exemplarischer Bestrafung ernstlich anbefohlen / daß sie oberwehnten Deserteurs, sie seyn von welcher Puissance sie wollen / wann selbige in Unsern Landen sich betreten lassen solten / nicht den geringsten Vorschub zu ihrer desertion thun / oder solche auff einige Arth und Weise befördern / noch das geringste / es sey an Bewehr / Pferden oder Mondirung von ihnen erhandeln / oder in Bezahlung annehmen / noch einiger gestalt verbergen sollen. Wie dann auch jedermänniglich von Unser Milice nochmahl inspecie, bey schwerer Abndung und Cassation, ernstlich befehliget wird / keine von vorgedachten Deserteurs, in Unsern Diensten zu engagiren / und anzunehmen / zu haben / zuhalten oder zuverbergen; so lieb einem jeden ist / vorangedeute te Straffe zuvermenden. Und damit nun diese Unsere gnädigste und ernstliche Willens- Meynung / Befehl und Verordnung zu jedermännigliches notiz kommen / und einjeder sich für solcher Straffe / Schaden und Ungelegenheit hüten könne; Als soll diese Unsere Verordnung von denen Canzeln öffentlich publiciret / und gewöhnlicher Obrten in denen Städten und auff dem Lande affigiret werden. Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift / und auffgedrucktem Fürstl. Insiegel / gegeben auff Unser Bestung Schwerin / den 3. Septembr. 1715.

**Carl Leopold.**



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*MK-4060. (26)<sup>20.</sup>*

